

# **Corona-Hygienekonzept zum Schuljahr 2020/21**

**01.07.2020**

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>0 Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
<b>1 Kontaktbeschränkungen</b>	<b>2</b>
1.1 Kohortenprinzip	2
1.2 Abstandsgebot	3
<b>2 Persönliche Hygienemaßnahmen</b>	<b>3</b>
2.1 Händehygiene	3
2.2 Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus	4
2.3 Umgang mit symptomatischen Personen	4
2.4 Mund-Nasen-Bedeckung	4
<b>3 Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb</b>	<b>4</b>
3.1 Gestaltung des Schulbetriebs	5
3.2 Gestaltung des Unterrichtsbetriebs	5
3.3 Durchbrechung des Kohortenprinzips	6
3.4 Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde	6
3.5 Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen	6
3.6 Gruppenarbeit und Experimentieren	6
3.7 Schulveranstaltungen	6
3.8 Ganztagsangebote	7
3.9 Mensa	7
<b>4 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen</b>	<b>7</b>
4.1 Schulleitung	7
4.2 Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte	7
4.3 Schülerinnen und Schüler	
4.4 Schutz von Lehrkräften	8
<b>5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten</b>	<b>8</b>
<b>6 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen</b>	<b>9</b>
<b>7 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen</b>	<b>9</b>
<b>und in den Wartebereichen</b>	
<b>8 Sonstiges</b>	<b>9</b>
<b>9 Schlussbemerkungen</b>	<b>9</b>

## 0 Vorbemerkungen

Das vorliegende Hygienekonzept wurde auf Basis des „Rahmenkonzeptes Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“ und der Handreichung „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (23. Juni 2020)“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holsteins erstellt.

Kontaktdaten der Schule:

Wilhelm-Tanck-Schule  
Gemeinschaftsschule der Stadt Neumünster  
Färberstraße 25  
24534 Neumünster  
Telefon 04321-942 4560  
info@wts.neumuenster.de  
Schulleiter: Herr Viohl

## 1 Kontaktbeschränkungen

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind ggf. weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

### 1.1 Kohortenprinzip

In der Wilhelm-Tanck-Schule werden die Klassen bzw. Gruppen wie folgt eingeteilt:

<b>Gruppen</b>	<b>Name</b>
<b>5. Jahrgang: 5a, 5b, 5c</b>	Kohorte 5
<b>6. Jahrgang: 6a, 6b</b>	Kohorte 6
<b>7. Jahrgang: 7a, 7b, 7c,</b>	Kohorte 7
<b>8. Jahrgang: 8a, 8b, 8c</b>	Kohorte 8
<b>DaZ : B1, B2, B3</b>	Kohorte DaZ
<b>Jahrgänge 9+10: 9a, 9b, 9c, 10a</b>	Kohorte 9-10

Um eine räumliche Trennung von Kohorten und eine Verringerung der Personenzahl im Hauptgebäude zu erreichen, wird die Kohorte 9-10 in der Außenstelle in der Steinmetzstraße unterrichtet.

Innerhalb einer Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in Kohorten lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die

Kohorte beschränkt. Bei niedriger Anzahl von Neuinfektionen bei der Wiederaufnahme eines regelhaften Schulbetriebs ist unter Infektionsschutzgesichtspunkten eine andere Situation gegeben als z. B. im sonstigen öffentlichen Raum. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen, z.B. Trinken aus demselben Gefäß, hinausgehen, sind daher innerhalb der Kohorte bzw. zwischen den Individuen einer Kohorte nicht geboten. Ein zusätzlich entscheidender Faktor ist die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe. Aus diesem Grund wird der Einsatz der Lehrkräfte auf wenige Kohorten beschränkt. Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

## **1.2 Abstandsgebot**

Es sind die in den Landesbestimmungen ggf. verfügbaren Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz. Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (s.u.).

## **2 Persönliche Hygienemaßnahmen**

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen z. B. auf der Schulhomepage bereitzustellen. Das MBWK stellt den Schulen ein Informationsblatt für die Eltern zur Verfügung. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. Folgende Punkte sind im Rahmen des Schulbetriebs zu beachten:

### **2.1 Händehygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

### **2.2 Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus**

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler werden von der

Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Die unterschriebene Belehrung wird von der Wilhelm-Tanck-Schule aufbewahrt und am Ende des Schuljahres vernichtet.

### **2.3 Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, werden umgehend von der Gruppe getrennt und sind von den Eltern abzuholen.

### **2.4 Mund-Nasen-Bedeckung**

Seit dem 24.08.2020 gilt in allen Schulen Schleswig-Holsteins eine Maskenpflicht. Diese gilt für alle Bereiche der Schule im Innenraum und auf dem Schulhof. Ausgenommen sind nur der Unterricht selber und Pausen, wenn diese in extra für die entsprechende Kohorte zugewiesenen Bereichen stattfindet. Selbstverständlich darf die Maske auch hier getragen werden.

## **3 Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Maßnahmen werden der personellen und räumlichen Situation der Wilhelm-Tanck-Schule angepasst. Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken.

### **3.1 Gestaltung des Schulbetriebs**

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu reduzieren, sind Unterrichtsbeginn und –ende sowie Pausen angepasst worden:

<b>1. Stunde</b>	<b>7.45 - 8.30</b>
<b>Pause</b>	<b>8.30 - 8.35</b>
<b>2. Stunde</b>	<b>8.35 - 9.20</b>
<b>Pause</b>	<b>9.20 - 9.30</b>
<b>3. Stunde</b>	<b>9.30 - 10.15</b>
<b>Pause</b>	<b>10.15 - 10.25</b>

<b>4. Stunde</b>	10.25 - 11.10
<b>Pause</b>	11.10 - 11.20
<b>5. Stunde</b>	11.20 - 12.05
<b>Pause</b>	12.05 - 12.15
<b>6. Stunde</b>	12.15 - 13.00
<b>Pause</b>	13.00 - 13.05
<b>7. Stunde</b>	13.05 - 13.50

Um Personenansammlungen vor der Schule und auf dem Schulhof zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler erst pünktlich zu ihrem jeweiligen Unterrichtsbeginn an der Wilhelm-Tanck-Schule erscheinen und nach Unterrichtsende das Gelände auch wieder zügig verlassen. Es ist ein Anfangs- und Endzeiten-Plan entwickelt worden, der sich im Anhang dieses Konzeptes befindet.

In jeweils einer der 10'-Pausen begibt sich eine der Kohorten 5 – 8 auf den Schulhof.

Die drei anderen Pausen werden im Klassenraum verbracht.

Die Kohorte 9-10 in der Steinmetzstraße nutzt den Bereich zwischen Gebäude und Turnhalle als Pausen-Außengelände.

In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten.

Die ausgeschilderten Laufwege sind einzuhalten. (Einbahnstraßen-Prinzip)

### **3.2 Gestaltung des Unterrichtsbetriebs**

- Der Unterricht findet in der Regel im Klassenraum statt.
- Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist.
- Aufgrund der Raumsituation und um den Kohorten übergreifenden Einsatz von Lehrkräften zu minimieren, werden einzelne Unterrichtsangebote nach dem Prinzip „Lernen in Distanz“ erteilt.

### **3.3 Durchbrechung des Kohortenprinzips**

Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren.

### **3.4 Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde**

Lehrkräfte sind nicht fest einer Kohorte zugeordnet. Sie bilden auch keine eigene Kohorte.

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

### **3.5 Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**

Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt. Sobald die aktualisierten Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung diese Aktivitäten auch an Schulen umsetzbar werden lässt, werden die Schulen entsprechend informiert.

Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport oder Darstellendes Spiel, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss. Außerdem gelten hier die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.

### **3.6 Gruppenarbeit und Experimentieren**

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

### **3.7 Schulveranstaltungen**

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

### **3.8 Ganztagsangebote**

Betreuungs- und Ganztagsangebote werden bei der Kohorten Einteilung berücksichtigt. Das heißt, es werden Kohorten bezogene Ganztagsangebote eingerichtet.

Der Mensa-Betrieb ruht zur Zeit. Eine corona-konforme Versorgung wird erarbeitet.

### **3.9 Mensa**

Mahlzeiten können gemeinsam innerhalb einer Kohorte eingenommen werden. Hierbei ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Zu anderen

Kohorten ist die Einhaltung der ggf. geltenden Abstandsregel geboten.

## **4 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen**

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen.

### **4.1 Schulleitung**

Der Schulleiter ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken.

Der betriebsärztliche Dienst steht für Fragen zur Verfügung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

### **4.2 Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte**

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch).

Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

### **4.3 Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

### **4.4 Schutz der Lehrkräfte**

Neben den in diesem Konzept dargelegten allgemeinen Maßnahmen, die zum Schutze aller dienen sollen, sind noch weitere Maßnahmen ergriffen worden, um den Schutz der Lehrkräfte bestmöglich zu gewährleisten.

- Lehrer sind nach Möglichkeit nur in einer Kohorte eingesetzt.
- Wo dies nicht möglich ist, ersetzt auch Hybrid-Lernen und Lernen in Distanz den Präsenzunterricht.

- Durch den Schulleiter wurden allen Lehrkräften zwei Mund-Nase-Bedeckungen ausgehändigt. Weitere Einmal-Masken stehen bereit.
- Um eine physische und auch psychologische Barriere zu erzeugen, werden Plexiglasscheiben auf allen Lehrerpulten installiert.
- Die Frequenz der in Präsenz stattfindenden Dienstversammlungen wurde verringert und der Ort der Dienstversammlungen wurde in die Aula verlegt, um Abstand halten zu können.
- Die Möglichkeit andere Zusammenkünfte, wie Teamsitzungen oder Fachschaftssitzungen, online durchzuführen besteht.
- Für Angehörige von Risikogruppen wird das vom Land vorgegebene Verfahren eingesetzt.

## **5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Sporthallen, Aulen, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Um die Abstände im Kollegium einhalten zu können werden Lehrerzimmer-Ausweichräume ausgewiesen.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Eine Empfehlung für die Lufthygiene in Unterrichtsräumen wird den Lehrkräften zur Verfügung gestellt.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz aufgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren. Daneben können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.

## **6 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen**

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

## **7 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen**

- Die ausgewiesenen Laufwege sind einzuhalten.

- Insbesondere in Wartebereichen, in denen sich Personen verschiedener Kohorten begegnen könnten (z.B. vor dem Schulsekretariat oder in den Sanitärbereichen) ist besonders auf das Abstandhalten zu achten. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird besonders empfohlen.

## **8 Sonstiges**

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.

Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen finden Beachtung.

## **9 Schlussbemerkungen**

Das vorliegende Corona-Hygienekonzept wurde am 01.07.2020 auf Basis der in den Vorbemerkungen genannten Vorgaben erstellt.

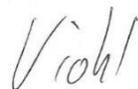
Er wird fortlaufend evaluiert und angepasst.

Änderungen im

- Planungsstand
- Infektionsgeschehen,
- der Erlasslage,
- Personalbestand,
- oder bei der räumlichen Situation

können zu einer Anpassung führen. Neu angepasste Hygienepläne ersetzen die jeweils bisher verfassten Versionen.

Die jeweils gültige Fassung wird auf der Homepage der Wilhelm-Tanck-Schule veröffentlicht.



Viohl  
-Schulleiter-

Neumünster, den 01.07.2020

2. überarbeitete Ausgabe vom 12.08.2020

3. überarbeitete Ausgabe vom 24.08.2020